

Fachausstellung für das
**3. deutsche Symposium für die
grabenlose Leitungserneuerung**



am **10.09** und **11.09.2008** in der **Universität Siegen**

Ansprechpartner: Herr Dipl.-Ing. Alexander Krüger
Universität Siegen, FB 10, Paul-Bonatz-Straße 9-11, 57076 Siegen,
Tel. 0271/740-2186, Fax 0271/740-3112, e-Mail: krueger@bauwesen.uni-siegen.de

Aussteller: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Telefax / E-Mail: _____

Rechnungsanschrift: _____

Ausgestellt werden folgende Produkte: _____

Bitte reservieren Sie für uns:

Standgröße: _____ m Breite x 2,00 m Tiefe

(Anzahl) Tisch(e) 1,20 m x 0,70m
:

(Anzahl) Stuhl/Stühle

Sonstige Wünsche / Anregungen: _____

Der Preis für die Ausstellungsfläche beläuft sich auf **80,- €/qm** zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Eine nachträgliche Überbelegung wird von Seiten des Veranstalters nachberechnet.

- Wir beteiligen wir uns am 3. SgL als Sponsor und sind mit Kosten von **500 €** zzgl. MwSt einverstanden. Unser Firmenlogo wird auf das Tagungsheft gedruckt, sowie auf der Homepage veröffentlicht. Das Sponsoring schließt die Schaltung einer Anzeige im Tagungsband (DIN A5, sw) ein!
- Wir möchten durch Schaltung einer Anzeige (DIN A5, sw) im Tagungsband auf uns Aufmerksam machen und beteiligen uns mit **200 €** zzgl. MwSt an den Kosten.
- Wir wünschen _____ Stück Einladungen für den Versand in unserem Kundenkreis

Und noch etwas: Die Aussteller werden höflichst gebeten, die Stände nach Beendigung der Veranstaltung vollständig zu räumen und eventuelle Abfälle selbst zu entsorgen.

Wir erkennen die umseitigen Ausstellungsbedingungen an und melden uns verbindlich zur Teilnahme an vorgenannter Fachausstellung an.

(Firmenstempel / Unterschrift)

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1. Zulassung und Bestätigung

Standzuweisungen erfolgen durch die Ausstellungsleitung. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch die Ausstellungsleitung gültig. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der Ausstellungsleitung unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen.

Beantragte Sonderwünsche und mündliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit besonderer schriftlicher Bestätigung. In Anmeldungen aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte können nicht berücksichtigt werden.

Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugestanden werden. Gemäß § 70 b Gewerbeordnung hat der Aussteller an seinem Stand deutlich erkennbar seine Firma oder den Namen und die Anschrift anzugeben.

2. Standardausrüstung

Dem Aussteller wird die reine Ausstellungsfläche zur Verfügung gestellt. Bekleben oder Streichen des Hallenfußbodens ist untersagt. Von der Ausstellungsleitung können mobile Trennwände angemietet werden.

3. Zahlungsbedingungen

Stand- sind Flächenmiete sind sofort nach Rechnungserhalt und vor Ausstellungsbeginn zu zahlen. Erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen hat die Bestätigung der Ausstellungsleitung Gültigkeit. Insbesondere kann bei Zahlungsverzögerungen über den Stand verfügt worden.

4. Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand an Dritte zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder Aufträge für andere Firmen zu tätigen.

5. Rücktritt

Ein Rücktritt ist im Interesse des Gesamtbildes der Ausstellung nur unter besonderen Umständen bis zu 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn möglich. Für entstandene Kosten und als Abstandssumme sind in jedem Fall 25 % der Standmiete zu entrichten. Wird ein bestellter Stand ohne Abmeldung nicht bezogen, ist die Standmiete in voller Höhe fällig. Dies entfällt, wenn der Stand andersweitig vermietet wird.

6. Höhere Gewalt, Änderungen

Sollte die Ausstellung infolge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so ist die Verantwortung des Veranstalters aufgehoben. Der Veranstalter ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten sind in diesem Fall vom Aussteller zu übernehmen.

7. Auf- und Abbau

Der Aufbau erfolgt am Vortag ab ca. 14.00 Uhr.

Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage der Veranstaltung bis 8.00 Uhr nicht begonnen worden, kann die Ausstellungsleitung über den Stand anderweitig verfügen. Beanstandungen der Art, Lage und Größe des Standes müssen vor Beginn des Aufbaus bei der Ausstellungsleitung gemeldet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beim Errichten der Ausstellungsgegenstände die bau- und feuerpolizeilichen Richtlinien genauestens zu beachten sind.

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Der Abbau erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung und muss bis 22.00 Uhr abgeschlossen sein.

8. Versicherung und Haftung

Für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsgegenstände haftet der Veranstalter nicht. Die Versicherung der Ausstellungsgegenstände und der Standeinrichtung ist die Sache des Ausstellers. Die Ausstellungsleitung übernimmt keinerlei Haftung. Auch nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel (Durchregnen usw.) zurückzuführen sind.

9. Beleuchtung und Strom

Stromanschlüsse (nur Wechselstrom) sind vorhanden; bitte Verlängerungskabel o.ä. mitbringen.

10. Bewachung, Reinigung

Die allgemeine Bewachung und Reinigung der Hallen wird von der Ausstellungsleitung veranlasst. Für die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu sorgen.

11. Werbung

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Besucherwerbung. Dem Aussteller steht es frei, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern ist nur vom Stand aus gestattet.

12. Hausrecht, Zuwiderhandlung und Pfandrecht

Der Aussteller unterwirft sich während des Aufenthalts auf dem gesamten Ausstellungsgelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der von ihm Beschäftigten ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Ausstellungsbestimmungen, die allgemeinen Teilnehmerrichtlinien oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Siegburg. Etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung geltend zu machen, andernfalls gelten sie als erloschen.

14. Nichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt.